

Schwyz, 1. Mai 2025

Kleine Anfrage KA 25/25: Wolfssichtungen in der Region – präventive Regulierung forcieren
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 25. April 2025 haben Kantonsrat Samuel Lütolf und drei Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Am 17. April informierte der Kanton in einer offiziellen Mitteilung über die zunehmende Zahl von Wolfssichtungen in der Region Ausserschwyz, insbesondere in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen und Landwirtschaftsbetrieben. Die Behörden veröffentlichten dazu Verhaltensempfehlungen sowie ein Merkblatt, das auf einen konfliktfreien Umgang mit Grossraubtieren abzielt und Hinweise zum Schutz von Haus- und Nutztieren gibt. Anstatt endlich zu handeln und den Wolf zum Abschuss freizugeben.

Erst am 11. Dezember 2024 hat der Schwyzer Kantonsrat mit grosser Mehrheit (79 zu 12 Stimmen) dem Gegenvorschlag zur "Wolfs-Initiative" zugestimmt. Damit wurde § 60 des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes in Abs. 4 wie folgt ergänzt: "Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regelung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten."

Diese Bestimmung verpflichtet die Regierung ausdrücklich zur aktiven Bestandesregulierung, insbesondere auch im Sinne von präventiven Massnahmen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Die eidgenössische Jagdverordnung ermöglicht Kantonen unter bestimmten Bedingungen die Erteilung von Abschussbewilligungen für Wölfe, die sich wiederholt in oder nahe bei Siedlungen aufhalten und dabei auffällig wenig Scheu gegenüber Menschen zeigen. Diese Kriterien*

scheinen aufgrund der bekannt gewordenen Sichtungen mit Sicherheit erfüllt. Hat der Regierungsrat mit dem Bund abgeklärt, ob eine Abschussbewilligung erlassen werden darf? Und wenn ja, wie lautete die Antwort?

2. *Warum hat der Regierungsrat trotz der politisch breit abgestützten und deutlich geforderten Bestandesregulierung bislang keine Abschussbewilligung erlassen oder zumindest angestrengt?*

Wir danken im Voraus für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Umweltsdepartements

2.1 Allgemein

Das Umweltsdepartement informiert transparent und offen über die Situation der Grossraubtiere im Kanton Schwyz, insbesondere über den Wolf. Das zuständige Amt nimmt die Besorgnis der Bevölkerung sehr ernst. Das am 17. April 2025 per Medienmitteilung erneut verbreitete Merkblatt zum Umgang mit Wölfen steht bereits seit drei Jahren auf der Webseite des Amts für Wald und Natur zur Verfügung. Aufgrund vermehrter Sichtungsmeldungen aus der Region Ausserschwyz im März und April 2025 erschien es sinnvoll, nochmals auf die geltenden Verhaltensregeln hinzuweisen.

Der neue § 60 Abs. 4 des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) wird durch die vom Umweltsdepartement praktizierte Vorgehensweise konsequent umgesetzt. Bereits während der Debatte über den Gegenvorschlag zur «Wolfs-Initiative» wurde mehrfach betont, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Vorrang vor den kantonalen Regelungen haben und bei Eingriffen in den Wolfsbestand zwingend eingehalten werden müssen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Die eidgenössische Jagdverordnung ermöglicht Kantonen unter bestimmten Bedingungen die Erteilung von Abschussbewilligungen für Wölfe, die sich wiederholt in oder nahe bei Siedlungen aufhalten und dabei auffällig wenig Scheu gegenüber Menschen zeigen. Diese Kriterien scheinen aufgrund der bekannt gewordenen Sichtungen mit Sicherheit erfüllt. Hat der Regierungsrat mit dem Bund abgeklärt, ob eine Abschussbewilligung erlassen werden darf? Und wenn ja, wie lautete die Antwort?

Die notwendigen Abklärungen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurden vorgenommen. In seiner Antwort hält das BAFU fest, dass für den Abschuss eines einzelnen Wolfs Art. 9b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) massgebend ist. Gemäss Art. 9b JSV kann der Kanton eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die keinem Rudel angehören und entweder einen erheblichen Schaden an Nutztieren verursachen oder eine Gefährdung für Menschen darstellen (Abs. 1). Ein erheblicher Schaden an Nutztieren liegt vor, wenn ein einzelner Wolf in seinem Streifgebiet entweder

- a) innerhalb von vier Monaten mindestens sechs Schafe oder Ziegen tötet oder
- b) mindestens ein Nutztier der Rinder-, Pferde- oder Neuweltkamelidengattung tötet oder schwer verletzt (Abs. 2).

Eine Gefährdung von Menschen wird insbesondere dann angenommen, wenn sich ein Wolf aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und dabei gegenüber Menschen eine ungenügende Scheu zeigt (Abs. 4).

Bei der Beurteilung der Gefährdung für Menschen ist zwischen Tieren zu unterscheiden, die durch menschliche Aktivitäten angezogen werden und solchen, die lediglich ohne Interesse vorbeiziehen und dabei eine natürliche Scheu gegenüber Menschen zeigen. Letzteres wird als normales Verhalten eingestuft.

Basierend auf den bisherigen Sichtungen im Kanton Schwyz sowie in Ausserschwyz konnte kein problematisches Verhalten im Sinne von Art. 9b JSV festgestellt werden. Zwar durchquerten einzelne Wölfe gelegentlich Siedlungsgebiete, hielten sich dort jedoch nicht dauerhaft auf, sondern zogen nach kurzer Zeit weiter. Auch ein Mangel an Scheu gegenüber Menschen konnte bisher nicht beobachtet werden. Da zudem bislang keine erheblichen Schäden an Nutztieren verzeichnet wurden, sind die Voraussetzungen für eine Abschussbewilligung durch den Regierungsrat derzeit nicht erfüllt.

2.2.2 Warum hat der Regierungsrat trotz der politisch breit abgestützten und deutlich geforderten Bestandesregulierung bislang keine Abschussbewilligung erlassen oder zumindest angestrengt?

Gemäss Art. 7a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) dürfen Bestandesregulierungen den Erhalt der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um

- a) Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten;
- b) das Eintreten von Schäden oder Gefährdungen von Menschen zu verhindern, sofern dies nicht durch zumutbare Schutzmassnahmen erreicht werden kann oder
- c) regional angepasste Wildbestände zu sichern.

Art. 4b JSV konkretisiert, dass sich eine Bestandesregulierung auf Wölfe in Rudeln bezieht, weshalb zunächst ein Rudel vorhanden sein muss. Zudem werden umfassende Voraussetzungen definiert, die für eine solche Regulation erfüllt sein müssen.

Im März 2025 wurden in der Region Vorderthal/Sattelegg zwei Wölfe gemeinsam von einer Fotofalle erfasst. Aufgrund des Verdachts auf eine Paarbildung mit anschliessender Rudelbildung wurde das Fotofallenmonitoring in der Region intensiviert. Bislang konnte dieser Verdacht jedoch nicht bestätigt und keine Rudelbildung festgestellt werden. Da nach Art. 4b JSV ohne ein bestehendes Rudel keine Regulation möglich ist, kommen derzeit auch keine Eingriffe gemäss Art. 7a JSG in Betracht.

Wie bereits in der Antwort zur ersten Frage im Detail erläutert, kann der Kanton gestützt auf Art. 9b Abs. 1 JSV eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden. Eine solche Gefährdung konnte bislang im Kanton Schwyz anhand der eingereichten Videos und Bilder sowie der dokumentierten Sichtungen nicht festgestellt werden. Die beobachteten Wölfe zeigten ein unauffälliges Verhalten. Somit sind die Voraussetzungen für eine Abschussbewilligung für einen einzelnen Wolf derzeit ebenfalls nicht erfüllt.

Sollte sich die Situation ändern und ein problematisches Verhalten auftreten, werden umgehend die erforderlichen Massnahmen eingeleitet

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Landesstatthalter